Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

Montanuniversität Leoben

17. Stück | Ausgegeben am 27.10.2026 | Studienjahr 2026/2027

17. Verordnung des Rektorats zur Festlegung der Fristen für die Zulassung und für die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Studienjahr 2027/2028

Aufgrund der §§ 61 Abs. 1 und 2 sowie 62 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2026/62, erlässt das Rektorat nach Anhörung des Senats folgende Verordnung zur Festlegung der Fristen für die Zulassung und für die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Studienjahr 2027/2028:

Allgemeine Zulassungsfristen

§ 1. (1)Die allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2027/2028 werden wie folgt festgelegt:

1. Wintersemester 2027/2028:

   Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: 11. Juni 2027

   Ende der allgemeinen Zulassungsfrist: 5. September 2027

2. Sommersemester 2028:

   Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: 7. Jänner 2028

   Ende der allgemeinen Zulassungsfrist: 5. Februar 2028

(2) Eine Zulassung zu einem Bachelorstudium kann neben den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründen für das Wintersemester 2027/2028 bis längstens 31. Oktober 2027 und für das Sommersemester 2028 bis längstens 31. März 2028 erfolgen, wenn das Ergebnis des positiven Abschlusses der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache für das Wintersemester erst nach dem 31. August 2027 und für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner 2028 vorliegt.

(3) Die Zulassung zu Master-, Doktorats- und außerordentlichen Studien, mit Ausnahme der Zulassung zum Universitätslehrgang Vorstudienlehrgang, sowie die befristete Zulassung von Incoming-Studierenden, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen, kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen. Die Zulassung zum Universitätslehrgang Vorstudienlehrgang kann für das Wintersemester 2027/2028 bis längstens 4. Oktober 2027 und für das Sommersemester 2028 bis längstens 3. März 2028 erfolgen.

Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 2. Die Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Studienjahr 2027/2028 werden wie folgt festgelegt:

1. Wintersemester 2027/2028:

   Beginn der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 11. Juni 2027

   Ende der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 31. Oktober 2027

2. Sommersemester 2028:

   Beginn der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 7. Jänner 2028

   Ende der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 31. März 2028

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ende des Studienjahres 2027/2028 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA